

f. Beruhigt im Homeoffice arbeiten mit der GUV/FAKULTA – aber nicht nur dort

Fehler sind menschlich – auch im Homeoffice. Im Berufsalltag kommt es immer wieder zu Schäden, bei denen anschließend Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber in die Haftung genommen werden.

Ich habe vor einigen Jahren meinen damaligen, am freien Markt tätigen, Versicherungsmakler gebeten, mir zu recherchieren, welche Möglichkeiten es für Beschäftigte gibt, die finanziellen Risiken, die mit der beruflichen Tätigkeit einhergehen können, abzudecken. Das Ergebnis war ernüchternd. »So leid es mir tut, das wird teuer und unvollständig.« Das war damals in etwa das Fazit des Maklers.

Hinweis:

Mitglieder einer DGB-Gewerkschaft können sich aber effektiv gegen die Risiken der Arbeitnehmerhaftung bei beruflicher und dienstlicher Tätigkeit schützen. Dazu wurde die Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung GUV/FAKULTA im Jahre 1910 gegründet. Das sind über 110 Jahre gelebte Solidarität!

Matthias Knüttel ist Regionalbeauftragter der GUV/FAKULTA Region Süd (Bayern) und damit kompetenter Ansprechpartner, wenn es darum geht, berufliche Risiken mit einer starken Gemeinschaft abzufedern. Ich habe ihn deshalb gefragt, wie das mit der Mitgliedschaft in der GUV/FAKULTA funktioniert und was die Mitgliedschaft den Beschäftigten bringen kann.

Interview mit Matthias Knüttel, Regionalbeauftragter der GUV/FAKULTA Region Süd (Bayern):

Matthias, du bist Regionalbeauftragter der GUV/FAKULTA. Warum gibt es Euch?

Matthias: Vor weit mehr als 100 Jahren, mit der starken Beschleunigung der Industrialisierung (sozusagen im Wortsinne, denn die Automobile und Lastwagen waren erfunden und begannen den Verkehr zu erobern) erhöhte sich das Risiko derjenigen, die in ihrem Beruf Fahrzeuge fuhren und Waren transportierten. Immer öfter wurden sie von ihren Arbeitgebern oder von Versicherungen in Regress genommen. Oft ging es dabei um Geldsummen, die kein Beschäftigter mehr aufbringen konnte. Damals schlossen sich die Transportarbeiter zu einem Unterstützungsverein, der FAKULTA, zusammen. Jeder zahlte einen überschaubaren Betrag ein. Wenn ein Kollege wegen eines Unfalls in Regress genommen – oder,

schlimmer noch – verletzt oder getötet wurde, dann stand der Verein für ihn ein. Die Kosten wurden aus der gemeinsamen Kasse übernommen und die Familie wurde unterstützt.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich viel verändert, der Bedarf an solidarischer Unterstützung ist aber nicht weggefallen, im Gegenteil. Heute kann es in jedem Berufsbild zu folgenschweren Unfällen bzw. Fehlern kommen. Wer beruflich tätig ist, trägt ein hohes Risiko. Es gibt viele Situationen, in denen Versicherungen für entstandene Schäden nicht aufkommen. Die DGB-Gewerkschaften haben sich gedacht: Für solche Fälle brauchen wir einen Rettungsanker. Nun steht unsere GUV/FAKULTA allen Mitgliedern von DGB-Gewerkschaften offen und im Schadenfall zur Seite. Wir wurden gegründet, um zu helfen, wenn kein anderer das mehr tut.

Was sind das für Fälle?

Matthias: Immer, wenn Fahrlässigkeit im Spiel ist, gibt es Probleme.

Hast Du Beispiele speziell aus dem Bereich Homeoffice?

Matthias: Ja, mir fallen spontan gleich drei Beispiele dazu ein.

Schadenersatz

Kollegin L. arbeitete im Home-Office und verschüttete Kaffee über den dienstlichen Laptop. Der Laptop wurde schwer beschädigt und war nicht mehr zu gebrauchen. Der Arbeitgeber nahm die Kollegin mit 1600 Euro in Regress. Die GUV/FAKULTA unterstützte sie mit 1440 Euro.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Kollege F. verlor einen Datenstick, den er zu Homeoffice Arbeiten mit nach Hause genommen hatte. Der Stick enthielt persönliche Kundendaten und war nicht gegen fremden Zugriff gesichert. Er wurde gefunden und der Aufsichtsbehörde übergeben. Diese ermittelte den verantwortlichen Betrieb und verhängte ein Bußgeld gegen den Arbeitgeber. Die Geschäftsführung nahm den Kollegen in Regress. Dies wäre ein Leistungsfall für die GUV/FAKULTA.

Dienstschlüsselverlust

Kollege K. verlor seinen Dienstschlüssel. Der Arbeitgeber nahm den Kollegen mit 2000 Euro in Regress. Die GUV/FAKULTA zahlte 1920 Euro Schadenersatzbeihilfe.

Was rätst Du den Kollegen in einem solchen Fall?

Matthias: Sich wehren. Die Forderung sollte unbedingt rechtlich geprüft werden. Dies übernimmt i. d. R. die zuständige DGB-Gewerkschaft. Nicht gleich etwas unterschreiben oder zahlen. Erst einmal die Ruhe bewahren und anschließend sofort zum Betriebs- oder Personalrat gehen und mit seiner zuständigen DGB-Gewerkschaft Kontakt aufnehmen.

Und wann kommt die GUV/FAKULTA ins Spiel?

Vertragliche Fragen / Kosten / Haftung

Matthias: Wir sind da, wenn die Kollegen am Ende immer noch auf Kosten sitzen bleiben. Wenn sie also zahlen müssen. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch bei grober Fahrlässigkeit. Darum sind wir gegründet worden.

Daneben bieten wir auch in anderen Fällen Hilfe an. Der Schutz der GUV/FAKULTA erstreckt sich dabei nicht nur auf die Berufsausübung, sondern auch auf den Arbeitsweg und den Weg zu und von gewerkschaftlichen Veranstaltungen. Wir haben mittlerweile 10 Topleistungen und bieten damit unseren Mitgliedern 10-fachen Schutz.

Kannst Du uns den Schutz und die Hilfe der GUV/FAKULTA in Stichworten nennen?

Matthias: Selbstverständlich. Wenn es Probleme gibt im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit, dann bieten wir unseren Mitgliedern:

- Schadenersatzbeihilfe
- Notfallunterstützung
- Straf-/Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Zivil-Rechtsschutz zur Geltendmachung/Abwehr von Schadenersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüchen
- Beihilfe bei Schlüsselverlust
- Beihilfe bei Selbstbehalt einer Kasko-/Haftpflicht des Privatfahrzeugs
- Unfallkrankenhaustagegeld
- Unterstützung bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit
- Haft-Unterstützung
- Unterstützung bei Unfalltod

Das klingt umfangreich und teuer. Wer kann denn bei Euch Mitglied werden und wer kann sich das leisten?

Matthias: Der GUV/FAKULTA Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 21 Euro im Jahr. Ich denke, das ist ok. Wir sind ja keine Versicherung, die Gewinne machen will, sondern eine gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung. Wir stehen für einen gewerkschaftlichen Schutz seit 1910. Verbundenheit statt Versicherung! Solidarkasse statt Gewinne! Fairer Beitrag statt Kostenfalle!

Der einzige »Haken« dabei ist aus meiner Sicht ein echter Vorteil: Bei uns kann nur Mitglied werden, wer auch Mitglied einer der im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften ist.

Tarifverträge, die Unterstützung im Arbeits- und Sozialrecht und alle anderen Leistungen, die die DGB-Gewerkschaften bieten, gibt's also »oben drauf«. Oder uns als Sahnehäubchen auf diesen Leistungen. Egal wie rum man es betrachtet, wer bei uns Mitglied ist, kann sich auf eine Solidargemeinschaft verlassen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Matthias: Auf unserer Internetseite www.guv-fakulta.de und natürlich in unserem GUV/FAKULTA Service-Zentrum. Das ist sieben Tage die Woche, rund um die Uhr besetzt. Es ist unter 07141/70233-0 zu erreichen. Unter www.beruhigt-arbeiten.de kann man schnell und einfach GUV/FAKULTA-Mitglied werden. Einfach den Online-Antrag ausfüllen, abschicken und GUV/FAKULTA-Mitglied werden.

Lieber Matthias, ich danke Dir herzlich für dieses Gespräch.

g. Störfälle

aa. Homeoffice wird nicht eingerichtet

Haben Beschäftigte mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abgeschlossen, die ihnen die Arbeit im Homeoffice gestattet, die Arbeitsaufnahme hängt aber noch von der Schaffung von Voraussetzungen durch den Arbeitgeber ab und dieser schafft diese Voraussetzungen nicht, sondern weist die Beschäftigten stattdessen vertragswidrig an (weiter) in der Betriebsstätte zu arbeiten, kommen entsprechende Schadenersatzansprüche in Betracht.

Nach §§ 283, 280 Abs. 1 S. 1, 275 S. 1, 249 S. 1 BGB kann der Gläubiger dann, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276, 278 BGB.

Ein Beispiel – zwei Varianten:

Markus hat mit dem Arbeitgeber die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ab dem 1.9.2020 vereinbart. Ab diesem Tag soll die Arbeitsleistung ausschließlich aus der Wohnung von Markus – aus dem dann eingerichteten Telearbeitsplatz – erbracht werden. Die Einrichtung des Telearbeitsplatzes wurde im Wesentlichen vertraglich auf Markus übertragen, jedoch muss die IT des Unternehmens noch die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, damit sich Markus sicher über VPN in das Unternehmensnetzwerk einwählen kann. Ein Zugriff von außerhalb ohne diese Zugänge ist nicht möglich / verboten.

Wenn nun die IT, chronisch unterbesetzt und überlastet, einfach nicht dazu kommt, den Zugang einzurichten, dann könnte Markus ab 1.9.2020 seine Arbeitskraft dennoch von zu Hause aus anbieten und würde ggf. Annahmeverzugsansprüche haben. Der Arbeitgeber weist Markus stattdessen aber an, auch nach dem 1.9.2020 weiter in die Betriebsstätte zu kommen und von dort aus zu arbeiten. Markus protestiert und klagt schließlich auch, in der Zwischenzeit fährt er aber arbeitstäglich ins Büro.